

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

	Seite
Maßgebliche Regelungen für den neuen Inzidenzbereich über 100	139

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Maßgebliche Regelungen für den neuen Inzidenzbereich über 100

Auf Grund des § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 09.04.2021 (BayMBl. Nr. 261) geändert worden ist, macht das Landratsamt Fürstentfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Fürstentfeldbruck an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 100 überschritten. Die 7-Tages-Inzidenz lag am 09.04.2021 bei 104,4; am 10.04.2021 bei 118,1 und am 11.04.2021 bei 110,3 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage.

1. Auf Grund dieser Überschreitungen gelten im Landkreis Fürstentfeldbruck ab dem 13.04.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 13. April 2021 in Kraft.

Hinweise:

Auf die folgenden Regelungen wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in der 12. BayIfSMV):

Kontaktbeschränkungen - § 4 der 12. BayIfSMV

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des **eigenen Hausstandes** sowie zusätzlich **einer weiteren** Person.
- Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.
- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Sport - § 10 der 12. BayIfSMV

- Zulässig ist nur die Ausübung kontaktfreier Sports unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.
- Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten sind nur unter freiem Himmel und nur für kontaktfreien Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen zulässig.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte - § 12 der 12. BayIfSMV

- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt.
- Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgeht, ist untersagt.
- Abweichend von der Untersagung der Öffnung ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (Click & Collect) unter Einhaltung der Voraussetzungen (Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept) zulässig.
- Zudem ist die Öffnung von Ladengeschäften unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 der 12. BayIfSMV (Mindestabstand, Begrenzung der Kundenanzahl auf mind. 40 m² Verkaufsfläche pro Kunde, FFP-2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept) für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung mit der weiteren Maßgabe zulässig, dass Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.
- Dienstleistungen der Friseure sowie im hygienisch oder pflegerisch erforderlichen Umfang die nichtmedizinische Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege dürfen weiterhin angeboten werden.

Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen - § 20 der 12. BayIfSMV

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt.
- Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt.
- Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV zulässig.
- Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kulturstätten - § 23 der 12. BayIfSMV

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen.

Nächtliche Ausgangssperre - § 26 der 12. BayIfSMV

Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

- eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- der Begleitung Sterbender,
- von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
- von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Zu den **Schulen und Tagesbetreuungsangeboten für Kinder** erfolgt gemäß §§ 18 Abs. 1 S. 4, 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV am 16.04.2021 eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Anordnung der inzidenzabhängigen Regelungen treten gemäß den Vorgaben des § 3 Nr. 2, Nr. 3 der 12. BayIfSMV in Kraft. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen der 12. BayIfSMV unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten oder nicht mehr überschritten, ist dies durch das Landratsamt amtlich bekannt zu machen. Ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzungen gelten dann die neuen Regelungen.

Fürstenfeldbruck, 12.04.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Thomas Karmasin
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10